

Orientierungspapier SEA-RES

# Volksinitiative und Gegenvorschlag zum Verhüllungsverbot

## Volksinitiative und Gegenvorschlag zum Verhüllungsverbot

Am 7. März 2021 wird die Schweizer Bevölkerung über das Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum abstimmen. Die Initiative («Ja zum Verhüllungsverbot») betrifft sowohl das Tragen eines Vollschleiers («Burka» und «Niqab»), als auch andere Formen der Verschleierung des Gesichts. Sie sieht Ausnahmen für Kultstätten vor, ebenso wie für Masken im Karneval, Sturmhauben bei besonders kaltem Wetter, Hygienemasken oder Schutzhelme. Zur Volksinitiative schlägt der Bundesrat einen indirekten Gegenvorschlag vor, der vorsieht, den Kantonen die Zuständigkeit zu überlassen, und der es ausdrücklich verbietet, eine Person zu zwingen, ihr Gesicht zu verbergen. Personen dürften also grundsätzlich ihr Gesicht verhüllen und wären nur verpflichtet, ihr Gesicht zu Identifikationszwecken in den Bereichen Verkehr, Migration oder Sozialversicherung zu zeigen. Die nationale Schweizerische Evangelischen Allianz (SEA-RES) legt in diesem Orientierungspapier dar, was es ihrer Meinung nach bei dieser Abstimmung zu bedenken gibt:

1. **Kultur** – In der schweizerischen Kultur ist es – abgesehen von aussergewöhnlichen Situationen wie besonderen Festumzügen, aufgrund von Kälte oder medizinischen Gründen – ungewöhnlich, sein Gesicht zu verschleiern. Es ist zudem ein Hindernis, um offene zwischenmenschliche Beziehungen zu pflegen.
2. **Identität** – Das Gesicht des Mitmenschen ist ein wesentliches Kennzeichen seiner Persönlichkeit. Dieses transparent zu zeigen, erlaubt nicht nur die Identität eines Menschen zu erkennen, sondern zum Beispiel auch etwas über seine Emotionen zu erfahren.
3. **Sicherheit** – Das Gesicht zu verbergen, ist zudem ein für die Sicherheit relevanter Aspekt. Wenn das Gesicht einer Person verborgen wird, ist eine Identifikation komplizierter. Zudem könnte der Verdacht hervorgerufen werden, dass die verschleierte Person ein Verbrechen begehen will.
4. **Gleichstellung der Geschlechter** – Die Vollverschleierung (Verhüllung), die von einigen Interpretationen des Islam gefordert wird, steht in Konflikt mit einem zentralen Grundwert unserer Gesellschaft, der Gleichstellung der Geschlechter. Da die Verschleierung nur Frauen betrifft, kann die Vorschrift als diskriminierend bezeichnet werden. Sie ist ein Symbol starker Unterordnung der Frau gegenüber dem Mann. Im Fall einer Annahme der Initiative bestünde für Frauen, die von einer solchen Praxis des Islam betroffen sind, allerdings das Risiko eines aufgezwungenen kompletten Rückzugs in ihre Häuser.
5. **Religionsfreiheit** – In jenen Fällen, in denen die Verschleierung aufgrund von religiösen Überzeugungen geschieht, wird sie als integraler Bestandteil der persönlichen Religionsfreiheit angesehen. Diese Freiheit kann jedoch in bestimmten Fällen sehr wohl beschränkt werden. Das hat 2014 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem ähnlichen Fall in Frankreich (2010) getan. Er hat entschieden, dass eine solche Einschränkung legitim und angemessen sei mit der Begründung, dass sie nötig sei für ein sicheres «Zusammenleben». Dieses Urteil ist jedoch von einem Teil der Völkerrechtslehre kritisiert worden. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, bei dem zwei Beschwerden eingegangen sind, hat seinerseits Frankreich im Dezember 2018 wegen Verletzung der Religionsfreiheit verurteilt. Nach Auffassung dieses Ausschusses hat Frankreich nicht hinreichend dargelegt, wie diese allgemeine Einschränkung der Religionsfreiheit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Zusammenlebens notwendig und verhältnismässig war. In diesem Sinne erscheint die im Gegenvorschlag vorgeschlagene Teilbeschränkung eher im Einklang mit dem Völkerrecht.
6. **Islam** – Eine radikale Interpretation des Islam geht davon aus, dass der weibliche Körper, wenn er sichtbar ist, eine sexuelle Konnotation habe. Insbesondere bei Männern, die nicht zur Familie gehörten, könne dies zu Fantasien und zu unangemessenem Verhalten führen. Die Vollverschleierung ist Teil einer extremen Strategie, dies zu vermeiden. Sie geht von einem gesellschaftli-

chen System aus, das auf einer Unterordnung von Frauen gegenüber Männern basiert. Diese Interpretation des Islam wurde vor allem von der Muslimbruderschaft hervorgehoben und auf der ganzen Welt durch Extremisten verbreitet. In diesem Zusammenhang ist die Verschleierung ein Kampfinstrument im Dienst der islamistischen Ideologie im Widerspruch zu den demokratischen Werten und den Menschenrechten. Einige muslimische Staaten wie Senegal, Tschad, Kamerun und Gabun, die den Einfluss dieser radikalen Bewegungen bekämpfen wollen, haben sich selbst dafür entschieden, die Gesichtverhüllung aus Sicherheitsgründen zumindest teilweise einzuschränken oder zu verbieten.

7. **Föderalismus** – Religiöse Angelegenheiten sind in erster Linie Sache der Kantone. Es stellt sich somit die Frage, ob es legitim ist, die Debatte auf nationaler Ebene zu führen. Einige Kantone, die vom Tourismus aus den Golfstaaten profitieren, würden es vorziehen, dass jeder Kanton gemäss dem jeweiligen Kontext selbst bestimmen kann. Sie fürchten, dass ein Verbot negative Auswirkungen auf ihre Wirtschaft haben könnte.
8. **Ist es überhaupt ein Problem?** – Die Anzahl Frauen, die in der Schweiz voll verschleiert sind, ist sehr niedrig und es scheint, dass derzeit vor

allem Touristinnen betroffen sind. Zudem ist mit der 2019 in Kraft getretenen Verschärfung des Ausländergesetzes die Integration ein Kriterium für die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis oder Einbürgerung – es ist daher schwer vorstellbar, dass eine voll verschleierte Person eingebürgert wird oder eine Aufenthaltserlaubnis erhält. In den Kantonen Tessin (2016) und St. Gallen (2019), in denen kantonale Verbotsgesetze in Kraft getreten sind, wurde nur eine sehr geringe Anzahl von Fällen strafrechtlich verfolgt. Droht ein Verfassungsartikel ohne wirkliche Relevanz für den Alltag unseres Landes?

**Fazit** – Aufgrund der Ausgangslage mit guten Argumenten sowohl für wie auch gegen die Initiative gibt die Schweizerische Evangelische Allianz (SEA-RES) zu dieser Initiative keine Abstimmungsempfehlung ab, sondern überlässt es jeder und jedem Einzelnen, sich auf Basis der verschiedenen Argumente eine Meinung zu bilden. Wichtig erscheint der SEA-RES jedoch, dass die Debatte zu dieser Frage mit einem grossen Mass an gegenseitigem Respekt und unter Beachtung der Religionsfreiheit aller geführt wird – auch wenn man unterschiedliche theologische und kulturelle Gesichtspunkte vertritt.

## Impressum

Schweizerische Evangelische Allianz SEA  
Josefstrasse 32, 8005 Zürich  
info@each.ch, www.each.ch  
PC-Konto 60-6304-6  
IBAN CH46 0900 0000 6000 6304 6

© SEA, Januar 2021

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist selbstverständlich mit eingeschlossen.

Schweizerische  
Evangelische  
Allianz



Réseau  
évangélique  
suisse

**Generalsekretariat / Secrétariat général:**

Schweizerische Evangelische Allianz /  
Réseau évangélique suisse (SEA-RES)  
Josefstrasse 32 | 8005 Zürich  
Tel 043 344 72 00 | [info@each.ch](mailto:info@each.ch)

**Suisse romande:**

Case Postale 23  
1211 Genève 8  
Tél 022 890 10 30  
[info@evangelique.ch](mailto:info@evangelique.ch)